

BVGer C-8713/2007 vom 24. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8713_2007

FR: TAF C-8713/2007 du 24 février 2010

IT: TAF C-8713/2007 del 24 febbraio 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sind die Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG, vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 13. Dezember 2007 zugestellt. Die Frist zur Einreichung hat er mit der Beschwerde vom 18. Dezember 2007, die am 24. Dezember 2007 beim Bundesverwaltungsgericht eintraf, jedenfalls gewahrt (Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 1.4

Gemäss Art. 19 Abs. 3 VGG sind die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. Vorliegend ging der Vorsitz im Beschwerdeverfahren Mitte März 2009 auf die Abteilung II über. Der Spruchkörper setzt sich neu aus Richter David Aschmann, Richter Philippe Weissenberger und Gerichtsschreiber Philipp J. Dannacher der Abteilung II und Richterin Franziska Schneider der Abteilung III zusammen.

E. 2.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 212; OLIVER ZIBUNG/ELIAS HOFSTETTER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/ Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 49 N 51).

E. 2.3

Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Zusprechung einer Invalidenrente in ihrem Entscheid vom 6. Dezember 2007 zu Recht abgewiesen hat.

E. 3

Im ersten Schritt sind die anwendbaren Rechtsnormen zu bestimmen.

E. 3.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechtssätze massgebend, die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2). In materiellrechtlicher Hinsicht sind hingegen diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.2

Am 1. Januar 2003 sind das ATSG sowie die zugehörige Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) in Kraft getreten. Diese Erlasse sind anwendbar auf Sachverhalte wie den vorliegenden, die sich nach dem 1. Januar 2003 verwirklicht haben. Ab 1. Januar 2003 ist das ATSG in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) in der Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 ATSG anwendbar. Allerdings hat das Schweizerische Bundesgericht (vormals Eidgenössisches Versicherungsgericht) festgestellt, dass es sich bei den in Art. 3-13 ATSG enthaltenen Legaldefinitionen in aller Regel um eine formellgesetzliche Fassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den entsprechenden Begriffen vor Inkrafttreten des ATSG handelt und sich inhaltlich damit keine Änderung ergeben habe, weshalb die hierzu entwickelte Rechtsprechung übernommen und weitergeführt werden kann (BGE 130 V 343 E. 3.1, 3.2 und 3.3).

E. 4.1

Ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung setzt voraus, dass der Versicherte (a) entweder mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder (b) zumindest während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war (Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis 31. Januar 2007 geltenden Fassung). Gemäss Art. 28 Abs. 1ter IVG werden Renten, die einem

Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (BGE 121 V 264 E 5.c). Ob sich der Beschwerdeführer vorliegend auf Tatbestand (a) oder (b) dieser Bestimmung beruft, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. "Erwerbsunfähigkeit" bedeutet den durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden, ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung). "Arbeitsunfähigkeit" bedeutet demgegenüber die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 ATSG). Die Vorinstanz hat festgestellt, diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da aus den nachgewiesenen medizinischen Abklärungen gar keine Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers hervorgingen. In der Tat äussern sich die vorliegenden medizinischen Unterlagen darüber mit keinem Wort. Auch er selbst behauptet bloss sinngemäss, dass er ab April 2005 erwerbs- oder arbeitsunfähig geworden sei, indem er in der Beschwerdeschrift ausführt, dass er seit diesem Zeitpunkt nicht mehr habe arbeiten können. Vom 27. April 2005 datiert auch seine Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen, allerdings führt er darin wiederum aus, er habe die Behinderung am linken Bein schon seit Februar 2003, ohne den Beginn seiner Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit damit klar festzulegen. Eine Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers während seiner Spitalpflege im Zusammenhang mit seinem Beinbruch im Jahr 2003 wird in den vorliegenden Akten nirgends erwähnt.

E. 4.2

Aus dem Jahr 2005 liegt nur der Arztbericht von Dr. Tschui-Bucher von der Rehaklinik Bellikon (act. IV/13) vor. Dieser erwähnt ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, obwohl er bei ihm Restbeschwerden und eine allgemeine Dekonditionierung festhält. Indem er ihm neun Physiotherapiesitzungen und ein selbstständiges Konditionstraining empfahl, ging dieser Arzt offensichtlich davon aus, dass diese Beschwerden sich innert einiger Wochen oder Monaten beheben lassen würden. Der Beschwerdeführer leistete sich nach eigenen Ausführungen weder eine Physiotherapie noch absolvierte er das Konditionstraining. Offenbar begab er sich auch nicht weiter in ärztliche Pflege, so dass für eine Arbeitsunfähigkeit, sei es im Jahr 2005 oder später, kein hinreichender Nachweis vorliegt. Auch wenn es zwar plausibel erscheint, dass sich die von Dr. Tschui-Bucher verordnete Konditionierung nicht durch tägliche Massagen ersetzen liess, wurde der für die Zusprechung einer Rente notwendige Nachweis einer mindestens ein Jahr dauernden Arbeitsunfähigkeit damit nicht erbracht.

E. 5

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz besteht Uneinigkeit mit Bezug auf ihre verfahrensmässigen Obliegenheiten bei der Untersuchung der Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Da eine solche Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist, hat die Vorinstanz den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer verlangt stattdessen, die Vorinstanz müsse ihn zu einer gründlichen Untersuchung seines Gesundheitszustands aufbieten.

E. 5.1

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren gilt das Untersuchungsprinzip, wonach die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären haben (Art. 12 VwVG). Sie sind für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich. Die Parteien tragen keine Beweisführungslast (vgl. PATRICK L. KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 12 N 6). Das Untersuchungsprinzip wird jedoch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert, wobei spezialgesetzliche Vorschriften über die Sachverhaltsermittlung im Sozialversicherungsrecht den allgemeinen Regeln vorgehen (CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 20 zu Art. 12). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers insbesondere aus Art. 28 ATSG. Demgemäss besteht eine Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern können, und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (BGE 130 II 449 E. 6.6.1; BGE 128 II 139 E. 2b; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, Rz. 1623 ff.; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 28 Rz. 10 f.). Zu diesen Tatsachen zählt namentlich auch der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum seit 2005.

E. 5.2

Der Sachverhalt muss im Sozialversicherungsrecht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt werden. Dieser Grad übersteigt die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese, liegt aber unter demjenigen der Unzweifelhaftigkeit der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist dann überwiegend, wenn der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände mehr entgegenstehen. Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu wählen, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten zugetragen hat (zum Ganzen: UELI KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 23 mit Hinweisen). Bei der Überprüfung einer gestützt auf ein Sozialversicherungsgesetz ergangenen Verfügung hat die zuständige Beschwerdebehörde das Recht, in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten der Vorinstanz Einsicht zu nehmen (Art. 47 Abs. 1 Bst. c ATSG). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz dieses Einsichtsrecht nicht gewahrt, sondern ihren Schriftenwechsel mit dem Beschwerdeführer unvollständig dokumentiert und Unterlagen, die im vorinstanzlichen Verfahren eine Rolle gespielt haben, aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Akten entfernt (Sachverhalt, F und G). Der Beschwerdeführer kritisiert zudem mit Fug, dass die angefochtene Verfügung von einem teilweise unrichtigen Sachverhalt ausgeht, wenn sie eine Hüftoperation im Jahr 2006 erwähnt, von welcher die Vorinstanz inzwischen eingesteht, dass sie nie stattgefunden hat. Ein solches Vorgehen würde an sich zur Verbesserung der Unterlagen und Neubeurteilung durch die Vorinstanz Anlass geben. Überdies hat die Vorinstanz die Bestimmung in Art. 69 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201; IVV) missachtet. Im vorliegenden Fall kann indessen auf eine Rückweisung an die Vorinstanz verzichtet werden, da die Beschwerde in jedem Fall abzuweisen ist.

E. 5.3

Die Akten offenbaren nämlich, und sind in diesem Punkt unbestritten geblieben, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer wiederholt aufgefordert hat, ihr die für die Beurteilung

seiner Arbeitsfähigkeit massgebenden Tatsachen mitzuteilen. Die Aufforderung ergibt sich sowohl aus der "3. Mahnung" vom 12. Juni 2006 (act. IV/16) wie aus dem Vorbescheid vom 16. Oktober 2007 (act. IV/19). Während act. IV/16 vom Beschwerdeführer bei der Poststelle nicht abgeholt wurde, bestätigt er in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2007 den Erhalt des "Vorbescheids" explizit. Der Beschwerdeführer hätte es in dem seine persönlichen, gesundheitlichen Verhältnisse betreffenden Bereich, wie erwähnt, nicht dabei bewenden lassen dürfen, seine Arbeitsunfähigkeit zu behaupten und die Vorinstanz die Beweise dafür ermitteln zu lassen, sondern vielmehr durch Arztzeugnisse oder andere Beweismittel glaubhaft machen müssen, dass er im betreffenden Zeitraum bleibend erwerbsunfähig oder zumindest während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist. Dass die Vorinstanz irrtümlich angenommen hat, der Beschwerdeführer hätte sich im Jahr 2006 einer Hüftoperation unterzogen, vermochte diese Beurteilung höchstens zu seinen Gunsten zu beeinflussen und ändert nichts an der ungenügenden Beweislage.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden auf Fr. 300.- festgelegt.

E. 7.2

Dem unvertretenen Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.